

# Keine Ausnahmen für Steuerberater beim Nachweis von Bewirtungsaufwendungen

Bekanntermaßen sind **Repräsentationsaufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig**, da sie nicht nur im Zusammenhang mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften anfallen, sondern auch das **gesellschaftliche Ansehen des Steuerpflichtigen fördern**. Eine Ausnahme besteht nur für **Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden**, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss mit den Aufwendungen ein **Werbezweck** verbunden sein und die **berufliche bzw. betriebliche Veranlassung** muss erheblich überwiegen. Bei Erfüllen dieser Voraussetzungen können dann **50% der angefallenen Aufwendungen steuerlich geltend** gemacht werden. Bis zum VwGH gelangte ein Fall (GZ 2012/15/0041 vom 26.11.2015), in dem eine **Steuerberatungskanzlei mit Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht keine genauen Nachweise** im Zusammenhang mit den Bewirtungsaufwendungen erbringen wollte.

Der VwGH bekräftigte mit Verweis auf **ständige Rechtsprechung**, dass es für Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte oder auch andere Freiberufler **keine Sonderrechte gibt** und daher etwaige **Nachweispflichten nicht mit dem Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht** (bei Wirtschaftstreuhandern gem. § 91 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG)) vermieden werden können. Eine bloße Glaubhaftmachung ist keinesfalls ausreichend. Für die steuerliche **Abzugsfähigkeit** der Aufwendungen ist überdies wichtig, dass **tatsächlich ein Werbezweck** im Sinne einer **Produkt- und Leistungsinformation** erfüllt wird.

Am Beispiel eines Rechtsanwalts bedeutet dies, dass etwa mit der Besprechung anhängiger Prozesse oder diverser Schadensfälle kein Werbezweck verfolgt wird und daher die Bewirtungsaufwendungen steuerlich nicht absetzbar sind. Gleiches gilt für **Wirtschaftstreuhand**, wenn im Rahmen eines Arbeitssessens **Angelegenheiten eines Klienten besprochen** werden.

Schließlich kritisierte der VwGH auch den Einwand der Verschwiegenheitspflicht, da bei der für die Abzugsfähigkeit der Bewirtungskosten notwendigen

Leistungsinformation sowieso **keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** offengelegt werden müssen und somit ein **Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht** gem. WTBG **nicht nachvollziehbar** sei. Im Endeffekt bestätigte der VwGH die Notwendigkeit, dass die betriebliche Veranlassung für die Bewirtungsaufwendungen im Einzelfall nachgewiesen werden muss und diesbezüglich **keine Sonderregelungen für Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte** usw. bestehen.